

# RS Vwgh 1990/12/19 90/13/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §167 Abs2;

EStG 1972 §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die belBeh ist nicht verpflichtet, von Amts wegen die für die verspätete Hingabe der Heiratsausstattung maßgebenden triftigen Gründe zu erforschen und zu ermitteln, wenn sie bei der Beurteilung des Beschwerdefalles ohnedies von den Behauptungen des Steuerpflichtigen ausgegangen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130168.X02

## Im RIS seit

19.12.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)